

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Merkendorf

Der Merkendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Merkendorf mit Begründung in der Fassung vom 29.07.2020 gebilligt und beschlossen, den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 29.07.2020 mit Begründung in der Fassung vom 29.07.2020 für das Gebiet Gerbersdorf Nord wird in der Zeit von **Freitag, 02.07.2021 bis einschließlich Dienstag, 03.08.2021**

im Rathaus der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf im Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Bitte kontaktieren Sie vorab Geschäftsleiter Andreas Hochneder (Telefon: 0826/650-14) um einen Termin zu vereinbaren.

Stellungnahme können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Folgende Umweltbezogene Informationen liegen zur Einsicht vor:

- Umweltbericht – 8. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Gerbersdorf-Nord“ gemeinsamer Umweltbericht mit Bebauungsplan Nr. „Biogasanlage Gerbersdorf-Nord“

mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft

Landschaftsbild, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete,

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit,

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter,

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie,

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Umweltbezogene Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgüter

Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde, Bürger

Boden und Fläche

Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde
Bürger

Wasser

Zweckverband zur Reckenberg-Gruppe
Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Bürger

Klima und Luft

keine

Landschaftsbild

Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde
Bürger

Gebietsschutz

Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde

Menschen/Gesundheit	Regierung von Mittelfranken, Bürger
Kultur/Sachgüter	keine
Vermeidung von Emissionen/ Umgang mit Abfällen und Abwässern	Regierung von Mittelfranken Bürger
Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.merkendorf.de/Rathaus-Buergerinfo/Bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 S. 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Merkendorf, den 24.06.2021




Stefan Bach, Erster Bürgermeister